

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Diese Frage wird verneint.  
Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der

Beilage Nr. 1

enthalten.

Zur Beurkundung:

Der Präsident.

Beff.

Der Secretär

Mez.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 142. öffentlichen Sitzung,  
vom 1. Februar 1845.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlich hohen Hoheit getreuen Stände hat den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über Wiesenkultur gestellt und begründet.

Die zweite Kammer hat zu Prüfung dieser Motion aus ihrer Mitte eine Commission ernannt, sich von dieser über den Erfund Vortrag erstatten lassen, sofort in der heutigen 142. Sitzung nach vorangegangener sorgfältiger Berathung, in Erwägung

1. daß in unserem Vaterlande noch eine Menge Gelände sich befindet, die entweder
  - a. aus Mangel an Wässerungseinrichtungen keinen oder nur einen sehr geringen Ertrag abwerfen, weil der Graswuchs auf denselben aus Mangel an Feuchtigkeit nicht gedeihen kann, welche aber durch gehörige Bewässerung in gute und vortreffliche Futterkräuter erzeugende Wiesen verwandelt werden können, oder welche
  - b. aus Mangel an Abfluß des Wassers in einem sumpfigen Zustande sich befinden, leicht aber durch gehörige Ableitungen in der Weise verbessert werden können, daß der Boden, der im sumpfigen Zustande nur Binsen und andere schädliche Grasarten hervorbringt, durch Entfernung der stehenden Gewässer, hingegen

zur Erzeugung eines üppigen und gesunden Graswuchses befähigt werde;

2. daß diese Kulturen und Verbesserungen, geschehen sie nun durch Bewässerungen oder durch Entwässerungen, in vielen Fällen nicht vorgenommen werden können, weil die Unternehmung wegen Widerspruchs und sehr oft wegen Eigensinn einzelner Güterbesitzer nicht zu Stande kommen kann, oder weil keine Vereinigung unter den Betheiligten aus Mangel an gesetzlichen Bestimmungen zu Bildung einer Genossenschaft zu erzielen ist;

3. daß durch Verbesserungen der Wiesen, einer der Hauptstützen der Landwirtschaft, diese letztere sehr gehoben, und überhaupt dadurch der Nationalwohlstand außerordentlich vermehrt werden kann, auch das Beispiel einiger benachbarten Länder, wo nach Erlassung von Wiesen-Kulturgesetzen eine Menge Verbesserungen statt gefunden hat, die ohne dieselben schwerlich je zu Stande gekommen wären, dieses nachweise; endlich

4. daß mittelst näherer Bestimmungen eines derartigen Kulturgesetzes vielen Rechtsstreiten, die bisher zwischen den Wasserwerk-Besitzern und den Wieseneigenthümern entstanden, vorgebeugt würde,

beschlossen:

Eure Königlich hohe Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchst Dieselben wollen gnädigst geruhen, HöchstIhren getreuen Ständen, wo möglich auf dem nächsten Landtage, einen Gesetzesentwurf über Wiesenkultur vorlegen zu lassen, welcher auf folgende Grundzüge gebaut ist:

1. daß eine neue Wiesenbewässerung oder Entwässerung nur dann in Ausführung gebracht werden könne, nachdem über Anlage und Ausführung gründliche Pläne und Ueberschläge vorgelegt und nach genauer Untersuchung durch Sachverständige die Staatsgenehmigung erfolgt sei;
2. daß derartige Anlagen und Bauten nur dann begonnen werden können, nachdem die dadurch Benachtheiligten vollkommen entschädigt sind;
3. daß man nur dann Jemanden zur Veränderung seines Grundstückes oder zu einem Aufwand für eine künstliche

Wässerung oder Entwässerung zwingen könne, nachdem eine merkliche Verbesserung, nämlich ein allgemein erheblicher Nutzen des Ganzen nachgewiesen und sich die Eigenthümer von zwei Dritttheilen des betreffenden Terrains freiwillig dafür entschieden haben werden, endlich daß

4. bei diesem neuen Gesetze die Landrechts-Sätze 640 bis 644 in gehörige Berücksichtigung genommen, und aufrecht erhalten werden.

Wir bringen diesen Beschluß der zweiten Kammer in

tieffter Ehrfurcht zu Euerer Königl. Hoheit Allerhöchsten Kenntniß.

Karlsruhe den 1. Februar 1845.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident.

Beff.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft

Biffing.